

# Bekanntmachung

0041-FB31/ta



GEMEINDE GAUTING

## Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien und Wählergruppen

Gauting, 20.03.2023

Im Zusammenhang der **Landtags- und Bezirkstagswahl am 08.10.2023**, weisen wir darauf hin, dass die Meldebehörde nach dem Gesetz über das Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG) in den sechs Monaten vor dem Wahltag sog. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilen darf.

Mitgeteilt werden **Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift** (§ 50 Abs. 2 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Eine telefonische Erklärung ist nicht möglich.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf auch für alle zukünftigen allgemeinen Wahlen und Abstimmungen gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen wollen, wenden sich bitte an

Gemeinde Gauting – Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting, oder an das Bürgerbüro Stockdorf, Harmsplatz 2-4, 82131 Stockdorf.

Das **Formular** „Einrichtung einer Übermittlungssperre“ finden Sie auch im Internet unter [www.gauting.de](http://www.gauting.de) -> Bürgerservice-Portal -> Online-Formulare -> Melde- und Passwesen Auskunft- u. Übermittlungssperre -> Formular Übermittlungssperre.

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Angeheftet am: 21.03.2023  
Abgenommen am: 06.10.2023